

14. Kann im Falle des Überganges des Warenzeichens und des Geschäftsbetriebes auf einen Anderen (§ 7 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes) gegenüber der wider den Rechtsvorgänger vor der Umschreibung des Zeichens angestellten Löschungsklage die Thatsache der inzwischen erfolgten Umschreibung mit der Wirkung der Klagabweisung geltend gemacht werden?

II. Civilsenat. Ur. v. 4. Juli 1899 i. S. P. (Kl.) w. W. u. G. Br.
(Bekl.). Rep. II. 89/99.

I. Landgericht Kiel, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist bejaht worden aus folgenden Gründen:

... „Nach den tatsächlichen Annahmen des Oberlandesgerichtes hat die offene Handelsgesellschaft H. W. Br., indem sie sich auflöste, durch Vertrag vom 23. November 1896 das ihr für Chromgares Leder und gewisse Fabrikate aus demselben zustehende, in der Zeichenrolle für sie eingetragene Warenzeichen „Corin“ zusammen mit ihrer Lederfabrik auf die neugebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung H. W. Br. übertragen, welche letztere den Geschäftsbetrieb in der bisherigen Weise weitergeführt und nach der am 20. November 1897 erfolgten Zustellung der gegen die Inhaber der früheren offenen Handelsgesellschaft gerichteten Löschungsklage die Umschreibung des Warenzeichens in der Zeichenrolle auf ihren Namen herbeigeführt hat. Das Oberlandesgericht hat die Klage deshalb für ausgeschlossen erachtet, weil der zwischen der Übertragung und der Umschreibung des Zeichens verlossene Zeitraum nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht diejenige mäßige Frist überschreite, welche jedem Erwerber eines eingetragenen Warenzeichens für die Umschreibung desselben zugestanden werden müsse. Die dieser Entscheidung zu Grunde liegende Auffassung, daß im Falle der Übertragung des Warenzeichens für die auf den § 9 Abs. 1 Ziff. 2 des Warenzeichengesetzes gestützte Löschungsklage der Umstand von ausschlaggebender Bedeutung sei, ob die bis zur Umschreibung verstrichene Frist eine mäßige, oder eine übermäßige sei, erscheint nicht zutreffend. Nach dem § 9 Abs. 1 Ziff. 2 des angeführten Gesetzes kann ein Dritter die Löschung eines Warenzeichens beantragen, wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem es gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird. Es fragt sich, wie diese Bestimmung in denjenigen Fällen zu verstehen ist, in welchen zufolge des § 7 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht auf die Erben übergeht oder durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen wird. In diesen Fällen wird regelmäßig bis zur Umschreibung des Warenzeichens auf den Namen des Rechtsnachfolgers ein kürzerer oder längerer Zeitraum verstreichen, und somit ein Zustand bestehen, in welchem der Rechtsvorgänger noch der eingetragene Zeicheninhaber ist, aber den Geschäftsbetrieb nicht mehr selbst fortsetzt, vielmehr der

Rechtsnachfolger das Geschäft betreibt, aber noch nicht der eingetragene Inhaber des Zeichens ist. Wäre allein der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes für maßgebend zu erachten, so könnte während dieses Zwischenzustandes jeder Dritte gegenüber dem Rechtsvorgänger des wirklichen Zeicheninhabers die Löschung des Warenzeichens ohne weiteres durchsetzen, weil nur der Rechtsvorgänger als Inhaber des Zeichens in der Zeichenrolle eingetragen ist, er aber den Geschäftsbetrieb nicht mehr fortsetzt. Dies kann nicht als die Absicht des Gesetzes betrachtet werden, da sonst der in § 7 des Warenzeichengesetzes als zulässig und möglich hingestellte Übergang des Zeichenrechtes der Wirksamkeit entbehren würde. Nach dem durch die Begründung des Entwurfes zum Warenzeichengesetze außer Zweifel gestellten Sinne desselben soll weder die Rechtsgültigkeit der mit dem Geschäftsbetriebe erfolgten Übertragung des Zeichenrechtes durch den Vermerk in der Zeichenrolle, noch der Fortbestand der vorhandenen Eintragung des Warenzeichens, wie in anderen Gesetzgebungen, durch das Innehalten einer Umschreibungsfrist bedingt sein, vielmehr der Rechtsnachfolger durch den Aufschub der Umschreibung lediglich den Nachteil erleiden, daß er, so lange der Übergang des Zeichens nicht in der Rolle vermerkt ist, hinsichtlich der sich aus dem Zeichenrechte ergebenden Ansprüche weder aktiv, noch passiv legitimiert ist (§ 7 Abs. 2). Hieraus folgt einerseits, daß der Rechtsnachfolger trotz des Erwerbes des Zeichenrechtes die durch oder gegen seinen formell noch legitimierten Rechtsvorgänger erfolgten Änderungen des Zeichenrechtes gegen sich gelten lassen muß (vgl. den Abs. 4 des § 9), daß er aber andererseits von dem Zeitpunkte der Umschreibung ab alle Rechte des eingetragenen Zeicheninhabers ausüben und insbesondere den noch nicht endgültig eingetretenen Verlust des Warenzeichens abwenden kann. Der Abs. 4 des § 9 deutet durch den Hinweis auf die Nebenintervention den Weg an, auf welchem der Rechtsnachfolger im Falle eines zur Zeit der Umschreibung des Zeichens über die Löschung desselben schwebenden Prozesses seine Rechte wahrnehmen kann. Als Nebeninterveniens ist er, sofern die Lage des Prozesses das Vorbringen neuer Thatsachen noch gestattet, imstande, durch den Nachweis der Umschreibung des Zeichens auf seinen Namen und des Fortbetriebes des Geschäftes durch ihn dem auf Abweisung der Klage gerichteten Antrage des Beklagten zum Erfolge zu verhelfen. Letzterer ist aber

auch ohne die Intervention des Rechtsnachfolgers bis zur Urteilsfällung in der Berufungsinstanz befugt, dieselben Thatsachen mit der gleichen Wirkung vorzubringen. Denn er macht damit nicht das Recht eines Dritten, seines Rechtsnachfolgers, geltend, sondern er weist durch die Thatsache, daß der Geschäftsbetrieb von dem eingetragenen Inhaber des Zeichens fortgesetzt wird, das Nichtvorhandensein der im § 9 Abs. 1 Ziff. 2 des Warenzeichengesetzes aufgestellten Voraussetzungen der gegen ihn angestellten Löschungsklage nach. Aus diesen Gründen erweist sich die vom Oberlandesgerichte ausgesprochene Abweisung der Klage, welche gegen die zur Zeit der Klagezustellung noch in der Rolle als Zeicheninhaber eingetragenen Beklagten gerichtet ist, als gerechtfertigt, weil nach dem festgestellten Thatbestande die Beklagten zwar erst nach der Klagezustellung, aber in prozessualer Hinsicht noch rechtzeitig die inzwischen erfolgte Umschreibung des Warenzeichens auf ihre Rechtsnachfolgerin und die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes, zu welchem das Warenzeichen „Corin“ gehört, durch dieselbe geltend gemacht und durch diese Thatsachen dargethan haben, daß der Geschäftsbetrieb durch den eingetragenen Inhaber des Zeichens fortgesetzt wird, und somit die Voraussetzungen der Löschungsklage nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2 des Warenzeichengesetzes nicht zutreffen.“ . . .